

Checkliste für die vereinfachte Überprüfung des Sichtfeldes

1.) Mobiles Arbeitsmittel oder Fahrzeug		
Hersteller:,	Typ: , Bauja	hr
Leistung:, Betriebsgewicht:, Identifikationsnummer:(Typenschild, wenn möglich fotografieren)		
2.) Prüfung der Sicht: (Es wird überprüft, ob der Fahrer bzw. die Fahrerin eine im Abstand von 1 m vor, hinter oder erforderlichenfalls (z. B. Bagger) neben der Maschine in leicht gebückter oder kniender Haltung (je nach möglichen Arbeiten, z. B. Schaufelarbeiten oder Pflasterarbeiten) arbeitende Person sehen kann.		
 Durch direkte Sicht, über Spiegel, die im vorderen 180-Grad- Blickfeld des Fahrers angeordnet sind, Spiegel zu Spiegel-Sicht ist nicht zulässig, oder über Kamera- Monitor- System (Monitor im vorderen 180°-Blickfeld des Fahrers). 	Systemskiz (Bereiche in der Abbildung markieren, i	1,0 m ze n denen nach vereinfachter Überprüfung des
Ergebnis der Sichtprüfung:	Sichtfeldes Sichtfeldeins bestanden	chränkungen vorhanden sind) nicht bestanden
3.) Prüfung des Kamera- / Monitorsystem (wenn für eine ausreichendes Sichtfeld beim		
mobilen Arbeitsmittel und Fahrzeug ein Kamera-/Monitorsystem notwendig ist)		
Monitore sind dann für mobile selbstfahrende Arbeitsmittel und Fahrzeuge geeignet, wenn sie bei Motorstart automatisch zugeschaltet werden und dauerhaft in Betrieb sind, während der Motor läuft, oder sie beim Einlegen des Rückwärtsgangs automatisch zugeschaltet werden. Die Monitore sind dann für Hydraulikbagger geeignet, wenn sie automatisch zugeschaltet sind und bleiben, wenn		
Bewegungen des Baggers möglich sind. Das Monitorbild ist ausreichend groß, wenn entweder: Einzelmonitor: diagonal mind. 5,5" (13 cm), Splitscreenmonitor: diagonal mind. 7,0" (18 cm), oder Nachweis der ausreichenden Sicht nach EN 474-5:2022 in Verbindung mit ISO 5006:2017. Das Kamerabild kann durch den Fahrer während der Überprüfung und Einstellung von Maschinenparametern vorübergehend ausgeblendet werden. Es muss danach automatisch wieder eingeblendet werden.		
Ergebnis der Überprüfung der Monitore	bestanden	nicht bestanden
Die vereinfachte Überprüfung des Sichtfeldes ist bestanden, wenn Punkt 2.) und Punkt 3.) bestanden sind.		
4.) Überprüfung nicht bestanden: Kurzzeitige organisatorische Maßnahmen (die bis zur Umsetzung technischer Maßnahmen geeignet sind):		
Absperren des Gefahrenbereiches von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen,	geeignet	nicht geeignet
Einsatz von Sicherungsposten/ Einweisern/-innen	geeignet	nicht geeignet